

LEITFADEN

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

Zur Bühne - das Programm des Deutschen Bühnenvereins

Dieser Leitfaden ist als Hilfe bei der Antragstellung eines „Zur Bühne“ – Projektes gedacht. Er erklärt Voraussetzungen und Begriffe und weist auf Besonderheiten des Programms hin. Im Anhang finden Sie Informationen und Hilfestellungen zur Antragsstellung. (Köln, Februar 2018)

Inhalt

1. Über das Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung.“	2
2. Das Konzept „Zur Bühne“ des Deutschen Bühnenvereins	3
2.1 Förderbedingungen / Wer kann einen Antrag beim Bühnenverein stellen?	3
2.2 Bündnisförderung.....	3
2.3 Zielgruppe.....	4
2.4 inhaltliche Schwerpunkte	4
3. Projekt-Formate	5
3.1 Schnuppertag	5
3.2 Workshop	5
3.3 Inszenierungsprojekt	6
3.4 Ferienprogramm.....	7
4. Wie stelle ich einen Antrag?.....	8
4.1 Förderdatenbank.....	8
4.2 Konzeption des Antrags.....	8
4.2.1 Wahl des Formates.....	8
4.2.2 Ansprache der Zielgruppe	8
4.3 Hinweise und Hilfestellung zur Finanzplanung, Fördersummen und förderfähige Ausgaben.....	8
4.3.1 Höchstfördersumme	8
4.3.2 Förderschlüssel.....	8
4.3.3 Verwendung der Fördergelder	9
4.3.4 Vollfinanzierung.....	9
4.3.5 Eigen,- und Drittmittel.....	9
4.3.6 Vorkasse	9

4.3.7 Einnahmen.....	10
4.4 Anhänge zum Antrag.....	10
4.5 Fristen.....	10
5. Hinweise zur Umsetzung / Ablauf eines Projektes.....	10
5.1 Beginn eines Projektes	10
5.2 Während der Durchführung.....	11
6. Angaben zu Fördersummen und nicht förderfähigen Ausgaben	11
6.1 Nicht förderfähige Ausgaben	11
6.2 Rückzahlungen der Zuwendung	11
6.3 Verzinsungen.....	12
6.4 Verwaltungspauschale	12
7 Nach dem Projekt	12
7.1 Verwendungsnachweis.....	12
7.2 Aufbewahrungsfristen.....	13

1. Über das Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung.“

Kulturelle Bildung bedeutet nicht nur Kunst, Theater oder Musik kennenzulernen. Sie lässt Kinder und Jugendliche aktiv, neugierig und kreativ werden. Ideen erarbeiten und umsetzen – das steigert das Selbstbewusstsein und gibt Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit seinem Programm „Kultur macht stark“ außerschulische kulturelle Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche zwischen drei und 18 Jahren in lokalen Bildungsbündnissen und ermöglicht somit in besonderem Maße gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten.

Im Folgenden die förderpolitischen Ziele:

- Förderung von Projekten der außerschulischen kulturellen Kinder- und Jugendbildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche, um einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu leisten und somit bestehende soziale Ungleichheiten zu verringern.
- Förderung des zivilgesellschaftlichen, ehrenamtlichen Engagements sowie des Wissenstransfers und der langfristigen Vernetzung auf lokaler Ebene um die Kompetenzen und Erfahrungen der zivilgesellschaftlichen Akteure zu bündeln und die Angebote zu verbessern.

Mehr Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter <https://www.buendnisse-fuer-bildung.de>

2. Das Konzept „Zur Bühne“ des Deutschen Bühnenvereins

2.1 Förderbedingungen / Wer kann einen Antrag beim Bühnenverein stellen?

Für alle Projekte gelten die Förderbedingungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

Antragstellender Bündnispartner (Bündnis siehe Punkt 2.2)

Der Antragsteller muss ein selbstständig betriebenes Theater oder Orchester sein, das überwiegend eigen produzierte dramatische Werke mit den von ihnen angestellten Künstlern realisiert und in einem laufenden Spielbetrieb präsentiert. Selbstständig betrieben sind solche Häuser, die künstlerische Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen, einen eigenen Haushalt haben oder einem Haus, das diese Bedingungen erfüllt, unterstellt sind. Die personellen Ressourcen und die Infrastruktur, die für die Abwicklung eines Projektes nötig sind, müssen gegeben sein.

Die Projektleitung und der Ansprechpartner sollten in der Theaterpädagogik des jeweiligen Hauses angesiedelt sein, ggf. in einer Leitungsstelle. Die Projektkoordination sowie die Projektabrechnung können nur über Mitarbeiter des Theaters oder Orchesters erfolgen.

Sonderregeln für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

Wenn das antragstellende Theater in der Gesellschaftsform einer GbR arbeitet ist folgendes zu beachten:

- In einer Anlage zum Förderantrag sind alle Gesellschafter zu benennen;
- es muss ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorliegen; Auflösungsklauseln und Befristungen dürfen nicht im Projektzeitraum liegen;
- es muss ein Geschäftsführer der GbR bestellt und genannt werden, der die GbR im Außenraum rechtswirksam vertritt;
- Zahlungen werden nur auf das Konto der GbR geleistet;
- der Zuwendungsvertrag wird auf den Namen der GbR ausgestellt, hat die GbR keinen Namen, sind alle Gesellschafter namentlich aufzuführen;
- die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch;
- Umsatzsteuer vom Gesellschafter an GbR sind nicht zuwendungsfähig;
- Zuwendungen und Anteilsfinanzierungen erfordern eine vorangegangene Bonitätsprüfung bezogen auf die GbR

Für die nicht antragstellenden Bündnispartner gilt

- Zugang zur Zielgruppe und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist gegeben.
- Ausreichende Erfahrungen im Bereich Projektmanagement.
- Die personellen Ressourcen sowie die Infrastruktur, um sich angemessen für das Projekt zu engagieren, sind vorhanden.

2.2 Bündnisförderung

Über den Bühnenverein und sein Programm „Zur Bühne“ können zusätzliche und außerschulische Angebote von Theatern und Orchestern für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren gefördert werden, die in einer Risikolage¹ aufwachsen. Für die Antragstellung ist die Bildung eines Bündnisses aus mind. drei Teilnehmern zentrale Fördervoraussetzung. Von der antragstellenden

¹ Bildungsbenachteiligt sind nach der Definition des Nationalen Bildungsberichtes „Bildung in Deutschland“ (2016) Kinder und Jugendliche, für die eine oder mehrere der sogenannten Risikolagen zutreffen:
Soziale Risikolage (Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile),
finanzielle Risikolage (geringes Familieneinkommen, die Familie erhält z.B. Transferleistungen)
bildungsbezogene Risikolage (z.B. Eltern sind formal gering qualifiziert)

Institution, das Theater oder Orchester, müssen also zwei Bündnispartner gefunden werden. Diese sollen aus dem unmittelbaren Umfeld (Sozialraum) der Zielgruppe stammen und sind verantwortlich für die Teilnehmeransprache sowie die pädagogische Betreuung. Mögliche Bündnispartner sind Initiativen wie offene Treffs, Kultur,- und Sportvereine sowie kirchliche, gemeinwohlorientierte oder vergleichbare Institutionen, Jugendclubs oder Bildungseinrichtungen etc. die Zugang zur Zielgruppe haben und/oder im Sozialraum tätig sind. Unter Berücksichtigung der Außerschulisch,- und Außerunterrichtlichkeit sind auch Schulen und Kindergärten mögliche Bündnispartner.² Darüber hinaus können Kooperationen mit weiteren Einrichtungen vereinbart werden. Sinnvoll sind z.B. Einrichtungen die Kulturprogramme für finanziell schwache Bürger organisieren, soziale Initiativen, Sozialämter sowie andere städtische Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Aufmerksamkeitswert in sozialen Brennpunkten oder weitere Einrichtungen die direkten Zugriff auf die Zielgruppe haben. Zentrale Aufgabe der Bündnispartner ist die Erreichung der Zielgruppe. Bei der Antragstellung muss plausibel dargelegt werden, wie die gewünschte Zielgruppe in ihrem Sozialraum erreicht werden kann. Die dafür notwendige strategische Zusammenarbeit zwischen den Bündnispartnern muss operativ ausformuliert und in einem Kooperationsvertrag abgesichert werden.

2.3 Zielgruppe

Als bildungsbenachteiligt gelten Kinder und Jugendliche, denen durch finanzielle und soziale Risiken und/oder ein bildungsfernes Elternhaus der Zugang zu Angeboten der kulturellen Bildung erschwert ist. „Zur Bühne“ lässt zu, dass mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung, sowie mit TeilnehmerInnen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung gearbeitet werden kann, sofern diese der Zielgruppe der sozial Benachteiligten angehören. In diesen Fällen muss besonders darauf geachtet werden, dass auf eventuelle Sprachhindernisse o.ä. eingegangen werden kann. Hierfür sollte entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung stehen. Grundsätzlich stehen die Projekte allen Kindern und Jugendlichen offen, die Mehrheit der Beteiligten sollte aber der Zielgruppe angehören.

2.4 inhaltliche Schwerpunkte

Trotz fester Rahmenbedingungen lässt das Konzept „Zur Bühne“ den AntragstellerInnen einen großen Freiraum zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der Schwerpunkt muss nicht allein auf der darstellenden Kunst (Schauspiel, Singen und Tanzen) liegen, sondern kann auch die handwerklichen (Kostüm, Bühne) wie technischen Bereiche (Beleuchtung und Ton) mit einbeziehen. Ein interdisziplinärer Ansatz sowohl zwischen den Arbeitsformen der darstellenden Kunst wie der Gewerke untereinander ist durchaus gewünscht. Der Austausch der Kinder und Jugendlichen untereinander sowie der kulturelle Austausch sollen gefördert werden um den TeilnehmerInnen auch langfristig einen Weg zur kulturellen Teilhabe aufzuzeigen. Durch den interdisziplinären Ansatz der Projekte sollen die TeilnehmerInnen die Möglichkeit erhalten, neue Fähigkeiten in unterschiedlichsten Bereichen zu entdecken. Sie sollen teilhaben an der Kunstform Theater, Tanz sowie Musik und sie als Sprachrohr für ihre eigenen Ideen und Gedanken nutzen. Ziel sämtlicher Projekte ist es, den TeilnehmerInnen das Erlebnis zu vermitteln, kollektiv etwas zu erarbeiten, zu entwickeln oder herzustellen und zu präsentieren - mit der damit verbundenen hohen Anerkennung. Der Bühnenverein legt bei der Auswahl der Anträge großen Wert darauf, dass der partizipative Teil im Vordergrund des Projektes steht.

² Definition außerschulischer Bildungsangebote:

<https://www.buendnisse-fuer-bildung.de/files/Definition%20au%3%9ferschulisch-%20KMS%20II.pdf>

Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Horten:

https://www.buendnisse-fuer-bildung.de/files/20161219_Voraussetzungen-%20Kita.pdf

3. Projekt-Formate

Folgende Formate können, einzeln oder in Kombination, beantragt werden:

3.1 Schnuppertag

Inhalt & Zielsetzung:

Der Schnuppertag ist eine eintägige Veranstaltung, um das Theater oder Orchester und seine Abteilungen kennenzulernen. Die Länge des Schnuppertages soll entsprechend der Altersgruppe festgelegt werden. Vorstellbar ist eine Dauer von bis zu acht Stunden. Eventuell kann ein achtstündiger Schnuppertag auch auf zwei Tage aufgeteilt werden oder mit entsprechender Begründung an eine sinnvolle Stundenzahl angepasst werden. Im Rahmen des Schnuppertages können zum Beispiel Tätigkeiten am Theater oder Orchester vorgestellt und Jugendlichen einen Einblick in die Kunstwelt gegeben werden. Es können Kreativ- und Praxisworkshops angeboten werden (Schminken in der Maske, Basteln in der Schreinerei, Nähen in der Kostümabteilung etc.). Es kann eine Rallye veranstaltet werden. Auch ein Vorstellungsbesuch mit Vor- und Nachbereitung ist möglich. Bei der Umsetzung des Schnuppertages sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Die inhaltlichen Angebote des Schnuppertages müssen jedoch das Alter und die Voraussetzungen der konkreten Zielgruppe berücksichtigen. Der Schnuppertag kann als Vorbereitungs- und Informationsveranstaltung für andere Projektformate genutzt werden.

Rahmenbedingungen für einen Schnuppertag sind:

- Der Veranstaltungstag ist ein Tag, an dem kein Schulunterricht stattfindet bzw. findet außerhalb der Schulzeit statt.
- Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 15 Kindern oder Jugendlichen.
- Die Projektleitung ist idealerweise in der Theaterpädagogik des Hauses angesiedelt.
- Die inhaltlichen Angebote des Schnuppertages müssen das Alter und die Voraussetzungen der konkreten Zielgruppe berücksichtigen.
- Der Schnuppertag wird von allen drei Bündnispartnern gemeinsam durchgeführt. Die Durchführung, d.h. Planung und Koordination, ist eine Eigenleistung, die als solche nicht förderfähig ist.
- Die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit kann durch externe Honorarkräfte erbracht werden. Diese können entsprechend der Vorgaben gefördert werden. Wird die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit von den Abteilungen der Bündnispartner und ihren MitarbeiterInnen erbracht, so ist diese eine Eigenleistung der Bündnispartner und es können keine Honorare gezahlt werden.
- Es muss insgesamt ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson auf zehn TeilnehmerInnen gewährleistet sein.

3.2 Workshop

Ein Workshop besteht aus regelmäßigen Einzelterminen in denen ein zuvor zu bestimmendes Thema bearbeitet wird. Ein Workshop umfasst insgesamt 40 Stunden. Mit entsprechender Begründung kann die Stundenzahl an das Vorhaben angepasst werden. Es können, bei hohem Interesse oder um die Nachhaltigkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, mehrere Workshops – Reihen angeboten werden.

Ziel des Workshop - Formats ist die experimentelle Selbsterfahrung die nicht von vorneherein auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt ist. Mögliche Themen sind beispielsweise philosophische Fragestellungen, spezielle kulturelle Ausdrucksformen, kulturelle Teilhabe oder die Auseinandersetzung mit anderen Kulturkreisen. Alle kulturellen Fragestellungen und Bereiche die für die TeilnehmerInnen von Relevanz sind, können bearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund können die TeilnehmerInnen zum Beispiel Vorstellungen besuchen, ein bestimmtes Thema bearbeiten oder eigenen Fragestellungen nachgehen.

Dem Theater oder Orchester fällt die Aufgabe zu, seine Arbeit vorzustellen und den TeilnehmerInnen einen Weg „Zur Bühne“ aufzuzeigen. Insbesondere soll die Bedeutung der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen verdeutlicht werden, um die Teamfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu

fördern. Es soll weder eine konkrete Inszenierung erarbeitet, noch explizit eine Abschlusspräsentation vorbereitet werden.

Der Workshop bzw. eine Workshop - Reihe kann als Vorbereitung für die Projektformate Inszenierung und/oder Ferienprogramm genutzt werden.

Rahmenbedingungen für einen Workshop/ eine Workshop - Reihe sind:

- Ein Workshop soll mindestens zehn TeilnehmerInnen haben. Es können mehrere Workshops parallel stattfinden.
- Die Projektleitung ist idealiter in der Theaterpädagogik des Hauses angesiedelt.
- Die Workshop-Reihe wird von allen drei Bündnispartnern gemeinsam durchgeführt. Die Durchführung, d.h. Planung und Koordination, ist eine Eigenleistung, die als solche nicht förderfähig ist.
- Die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit kann durch externe Honorarkräfte erbracht werden. Diese können entsprechend der Vorgaben gefördert werden. Wird diese Arbeit von den Abteilungen der Bündnispartner und ihren MitarbeiterInnen erbracht, so ist dies eine Eigenleistung der Bündnispartner und es können keine Honorare gezahlt werden.
- Es muss insgesamt ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson auf zehn TeilnehmerInnen gewährleistet sein.

3.3 Inszenierungsprojekt

Inszenierungsprojekte sind Projekte, die mit verschiedenen künstlerischen und pädagogischen Mitteln eine öffentliche Inszenierung erarbeiten. Für Inszenierungsprojekte sind 60 Stunden als Richtgröße angesetzt. Mit entsprechender Begründung kann die Stundenzahl an das Vorhaben angepasst werden. Die Proben können als Seminar, Arbeitsgruppe oder in sonstigen Organisationsformen stattfinden.

Die TeilnehmerInnen können in verschiedenen Bereichen des Theaters oder Orchesters aktiv werden. So erarbeitet z.B. eine Gruppe Kinder oder Jugendliche mit SchauspielerInnen gemeinsam die Präsentation auf der Bühne, eine andere Gruppe singt im Chor, eine weitere Gruppe beschäftigt sich mit der Öffentlichkeitsarbeit, erstellt das Bühnenbild oder die Kostüme. Nachhaltige Effekte sind nur zu erwarten, wenn die Familien der Kinder und Jugendlichen mit einbezogen werden. Aus diesem Grund sollte der Vorstellungsbuch für Familien und Angehörige kostenfrei sein. Dem Theater oder Orchester fällt die Aufgabe zu, seine Arbeit vorzustellen und den Kindern und Jugendlichen einen Weg "Zur Bühne" aufzuzeigen. Dabei soll den TeilnehmerInnen eine neue Perspektive auf die Kultur und ihre eigene Person ermöglicht werden. Den Kindern und Jugendlichen soll eine kulturelle Teilhabe in Form eines kompletten Inszenierungsprozesses ermöglicht werden. Dabei geht es vorrangig um das Erarbeiten eines ganz eigenen kulturellen Ausdrucks. Die Ergebnisse münden in einer öffentlichen Aufführung unter professionellen Bedingungen.

Inszenierungsprojekte können durch Schnuppertage oder Workshops vorbereitet werden. Alle Projekte sind miteinander kombinierbar.

Rahmenbedingungen für ein Inszenierungsprojekt sind:

- Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe liegt bei zehn Kindern und Jugendlichen. - Richtgröße 60 Stunden
- Die Projektleitung ist idealiter in der Theaterpädagogik des Hauses angesiedelt.
- Die Proben können einmal oder mehrmals pro Woche durchgeführt werden.
- Die Teilnehmer können in verschiedenen Bereichen des Theaters oder Orchesters aktiv werden.
- Es muss mindestens drei Aufführungstermine geben. Offene Proben können eine Aufführung ersetzen. Es muss gewährleistet sein, dass für Angehörige und Freunde der TeilnehmerInnen ein Vorstellungsbuch möglich ist. Ausgaben für Tickets sind nicht förderfähig, wenn der Antragsteller selbst Ticketverkäufer ist.

- Das Inszenierungsprojekt wird von allen drei Bündnispartnern gemeinsam durchgeführt. Die Durchführung, d.h. Planung und Koordination, ist eine Eigenleistung, die als solche nicht förderfähig ist.
- Die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit kann durch externe Honorarkräfte erbracht werden. Diese können entsprechend der Vorgaben gefördert werden. Wird die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit von den Abteilungen der Bündnispartner und ihren Mitarbeitern erbracht, so ist diese eine Eigenleistung der Bündnispartner und es können keine Honorare gezahlt werden.

3.4 Ferienprogramm

Ferienprogramme sind Projekte im Umfang von insgesamt 20 Stunden, die ein spezielles Kulturangebot für Kinder und Jugendliche in der (Schul-)Ferienzeit darstellen. Generell besteht die Möglichkeit, eine Ferienprogrammseinheit zu doppeln bzw. zu verdreifachen und so 40 oder 60 Stunden zu arbeiten. Der genaue zeitliche Umfang kann auch hier den Einzelumständen angepasst werden. Die Proben- und Übungsarbeiten können als Seminar, Arbeitsgruppe oder in sonstigen Organisationsformen stattfinden.

Das Thema eines Ferienprogramms ist frei wählbar, muss aber die konzeptionellen Ziele des Programms „Zur Bühne“ unterstützen. Die Theater oder Orchester sollen ihre Arbeit vorstellen und den Kindern und Jugendlichen einen Weg „Zur Bühne“ aufzeigen. Den TeilnehmerInnen soll eine neue Perspektive auf Kultur und ihre eigene Person eröffnet werden. Der Austausch der Kinder und Jugendlichen untereinander sowie der kulturelle Austausch sollen dabei gefördert werden um ihnen auch langfristig einen Weg zur kulturellen Teilhabe aufzuzeigen.

Die TeilnehmerInnen können in verschiedenen Bereichen des Theaters oder Orchesters aktiv werden. So erarbeitet z.B. eine Gruppe Kinder mit SchauspielerInnen gemeinsam die Präsentation auf der Bühne, eine andere Gruppe singt im Chor, eine weitere Gruppe beschäftigt sich mit der Öffentlichkeitsarbeit, erstellt das Bühnenbild oder die Kostüme. Es kann eine öffentliche Abschlusspräsentation geben, diese wird aber nicht vorausgesetzt. Es sind auch Festivalformate förderfähig.

Ferienprogramme können z.B. durch Schnupperkurse beworben werden und sind mit anderen Projekten kombinierbar.

Rahmenbedingungen für Ferienprogramme sind:

- Richtgröße 20 Stunden; generell besteht die Möglichkeit, eine Ferienprogrammseinheit zu doppeln bzw. zu verdreifachen und so 40 oder 60 Stunden zu arbeiten.
- Die Mindestteilnehmerzahl pro Gruppe liegt bei zehn Kindern und Jugendlichen.
- Die Projektleitung ist idealiter in der Theaterpädagogik des Hauses angesiedelt.
- Die Teilnehmer können in verschiedenen Bereichen des Theaters oder Orchesters aktiv werden.
- Das Ferienprogramm wird von allen drei Bündnispartnern gemeinsam durchgeführt. Die Durchführung, d.h. Planung und Koordination, ist eine Eigenleistung, die als solche nicht förderfähig ist.
- Die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit kann durch externe Honorarkräfte erbracht werden. Diese können entsprechend der Vorgaben gefördert werden. Wird die inhaltliche, pädagogische und künstlerische Arbeit von den Abteilungen der Bündnispartner und ihren Mitarbeitern erbracht, so ist diese eine Eigenleistung der Bündnispartner und es können keine Honorare gezahlt werden.
- Es muss insgesamt ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson auf zehn Teilnehmer gewährleistet sein.

4. Wie stelle ich einen Antrag?

4.1 Förderdatenbank

Die Antragstellung erfolgt durch das Theater oder Orchester. Das antragstellende Haus muss sich zunächst auf der Förderdatenbank des Bundes registrieren:

<https://kumasta.buendnisse-fuer-bildung.de/>

Dort werden alle Angaben gemacht und gegebenenfalls aufgrund der Rückmeldungen des Deutschen Bühnenvereins überarbeitet. Über die Förderdatenbank werden die einzelnen Bearbeitungsschritte dokumentiert und kommuniziert. Das in der Datenbank generierte Antragsformular wird nach Fertigstellung unterschrieben und mit dem Dienststempel versehen zusammen mit allen nötigen Anlagen (siehe 4.4) auf dem Postweg an den Deutschen Bühnenverein geschickt.

4.2 Konzeption des Antrags

4.2.1 Wahl des Formates

Gefördert werden können die unter Punkt 4 ausgeführten Formate Schnuppertag, Workshop-Reihe, Inszenierung und Ferienprogramm sowie alle möglichen Kombinationen. Ein Antrag kann z.B. bestehen aus einem Schnuppertag, einem Workshop und einem Inszenierungsprojekt. Diese stellen den jeweiligen Rahmen für die Projekte da. In der Ausgestaltung der Formatinhalte sind die Bündnisse relativ frei. Die Laufzeit eines Gesamtprojektes darf bis zu 12 Monate betragen. Folgeanträge sind möglich. Die Projektkonzeption muss so formuliert werden, dass die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen der Zielgruppe berücksichtigt werden. Das schließt die sozialräumlichen und sozioökonomischen Bedingungen der Zielgruppe mit ein.

4.2.2 Ansprache der Zielgruppe

Die Zielgruppe muss in der Antragstellung klar benannt werden. Es muss genau dargelegt werden, wie die Bündnispartner die Zielgruppe ansprechen und für die Teilnahme an den Projekten gewinnen wollen. Außerdem muss erläutert werden, weshalb der Antragsteller mit genau dieser Zielgruppe arbeiten möchte.

4.3 Hinweise und Hilfestellung zur Finanzplanung, Fördersummen und förderfähige Ausgaben

4.3.1 Höchstfördersumme

Ein Bündnis für Bildung im Rahmen von „Zur Bühne“ kann jährlich mit max. 80.000 Euro gefördert werden. Eine Doppelförderung von Projekten im Rahmen von „Kultur macht stark“ ist ausgeschlossen.

4.3.2 Förderschlüssel

Für jedes Projekt wird pro TeilnehmerIn eine Förderung von **bis zu** zehn Euro pro Projektstunde gewährt. Der Schlüssel zur Kalkulation der maximalen Fördersumme für ein Projekt lautet wie folgt: Die Bündnisse erhalten für den ersten bis fünfzigsten Teilnehmer bis zu 10 Euro je Teilnehmer pro Veranstaltungsstunde, für den einundfünfzigsten bis fünfundsiebzigsten Teilnehmer bis zu 7,50 Euro je Teilnehmer pro Veranstaltungsstunde und für den sechsundsiebzigsten bis einhundertsten Teilnehmer bis zu 5 Euro je Teilnehmer pro Veranstaltungsstunde.³

³ Sollte die geplante Teilnehmerzahl während des laufenden Projektes über oder unterschritten werden, kontaktieren Sie bitte das Projektbüro des Bühnenvereins.

4.3.3 Verwendung der Fördergelder

Von diesem Fördergeld sind – sofern sie anfallen – Fahrtkosten für die Teilnehmer*innen für den ÖPNV und die Ausgaben für Verpflegung (Pauschalen) obligatorisch zu decken.

Zudem muss für eine adäquate Betreuung von mindestens einem Betreuer auf zehn Teilnehmer (Betreuungsschlüssel 1:10) gesorgt werden. Die Betreuung der Teilnehmer kann als Eigenleistung erfolgen oder über Ehrenamtliche, pädagogische oder künstlerische Honorarkräfte organisiert werden. Ehrenamtliche Kräfte sind dabei mit fünf Euro pro Stunde für ihren Aufwand zu entschädigen und entsprechend ihres Arbeitseinsatzes zu versorgen. Ein Fahrtkostenzuschuss ist in der Aufwandsentschädigung berücksichtigt. Fahrt-, und Unterbringungskosten für Honorarkräfte können nicht gedeckt werden.

Honorarkräfte sind entsprechend bis maximal der Höchststundensätze (max. 60 € inkl. MwSt.) zu engagieren.⁴

Auch für die Honorarkräfte muss die Verpflegung gewährleistet sein. Für die Verpflegung werden echte Pauschalen veranschlagt, die sich an dem Bundesreisekostengesetz anlehnen. **Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt nach Teilnehmerzahl durch Vorlage von unterschriebenen Teilnehmerlisten.**

Sind diese Ausgaben sichergestellt können mit dem Rest der Fördersumme andere förderfähige Ausgaben wie z.B. Verbrauchsmaterial oder Materialkosten für Bühnen,- und Kostümbilder kalkuliert werden⁵. Investitionen sind nicht förderfähig! Die geplanten Ausgaben müssen in einem Finanzplan, also einer Ausgabenkalkulation, bei der Antragstellung eingereicht werden. **Es muss sparsam und wirtschaftlich kalkuliert werden. Bitte kalkulieren Sie realistisch, damit keine Projektgelder verloren gehen.** Für absehbare Mehrkosten innerhalb der Umsetzung des Projekts kann in begründeten Fällen ein Aufstockungsantrag gestellt werden. Die antragstellende Institution sowie die Bündnispartner bringen Eigenleistungen in das Projekt ein. Die Institutionen sind nicht förderfähig.

4.3.4 Vollfinanzierung

Eine Förderung durch Kultur macht stark“ kann eine 100 % Förderung sein. Die Bündnisse müssen daher keine monetären Eigenmittel einbringen, müssen aber ihre Eigenleistungen (z.B. Arbeitsleitungen des angestellten Personals oder Tickets für Aufführungen im eigenen Haus) im Rahmen der Antragstellung benennen.

4.3.5 Eigen,- und Drittmittel

Die Einbringung von Eigen- oder Drittmitteln haben eine Reduzierung der Fördersumme in Höhe der Eigen- und Drittmittel sowie eine Bonitätsprüfung zur Folge. Im Falle einer Eigen,- oder Drittmittelförderung müssen alle diesbezüglichen Unterlagen eingereicht werden. Bundes,- Landes,- und Kommunal-Förderungen können nicht als Drittmittel eingebracht werden.

4.3.6 Vorkasse

Alle Ausgaben werden erst nach Abwicklung des Projektes und Prüfung des Verwendungsnachweises erstattet. Die Bündnispartner müssen demnach für das Projekt in Vorkasse gehen. Es ist jedoch möglich, Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Um Abschlagszahlungen zu erhalten, muss ein verbindlicher Ausgabenplan vorgelegt werden, der erläutert, wann mit welchen Ausgaben gerechnet wird. Alle ausgezahlten Bundesmittel sind entsprechend der Vorgaben des BMBF spätestens innerhalb von sechs Wochen auszugeben und abzurechnen. Sollten die ggf. zu zahlenden KSK-Beiträge nicht innerhalb des gesetzten Bewilligungszeitraums gezahlt werden können, sind sie vom Theater selbst zu tragen.

⁴ Siehe Anlage Anleitung und Hilfe zur Kalkulation

⁵ Siehe Anlage Anleitung und Hilfe zur Kalkulation

4.3.7 Einnahmen

Mögliche Einnahmen sind, soweit bekannt, bereits im Rahmen der Antragstellung vorkalkulatorisch zu berücksichtigen. Diese Summe wird von der Gesamtfördersumme abgezogen; es handelt sich dann nicht mehr um eine Vollfinanzierung. Werden während der Umsetzung Einnahmen erzielt, z.B. durch Ticketverkauf, die in der Antragstellung noch nicht berücksichtigt wurden, sind diese an den Bund zurückzuführen. Einnahmen aus Preisgeldern, die als Auszeichnung vergeben werden, verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

4.4 Anhänge zum Antrag

- eine Namensliste aller Honorarkräfte
- Beispielhonorarvertrag (Vorlage wird vom Bühnenverein zur Verfügung gestellt)
- Finanzplan und Zeitplanung (Vorlage wird vom Bühnenverein zur Verfügung gestellt)
- Der unterschriebene Kooperationsvertrag mit den Bündnispartnern (Vorlage wird vom Bühnenverein zur Verfügung gestellt)

4.5 Fristen

Für die Jahre 2019/2020 gelten folgende Fristen:

1. Mai 2019

15. Oktober 2019

01. Februar 2020

01. Mai 2020

01. November 2020

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Bühnenvereins durch eine Fachjury. Bitte bedenken Sie, dass zwischen Antragsstellung und Bewilligung bis zu zwei Monaten Zeit eingeplant werden müssen. Alle weiteren Fristen des Förderzeitraums 2018 – 2022 sind nach Veröffentlichung unter www.zurbuehne.de einzusehen oder bei den „Kultur macht stark“ - Servicestellen <https://www.buendnisse-fuer-bildung.de/de/servicestellen-kulturelle-bildung-799.php> abzufragen.

5. Hinweise zur Umsetzung / Ablauf eines Projektes

5.1 Beginn eines Projektes

Eine Förderung kann nur für Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Vor der Antragstellung können Interessenten daher nur Kontakt zu möglichen Bündnispartnern aufnehmen oder allgemeine Interessensabfragen bei potenziellen Zielgruppen durchführen. Weder eine konkrete Ablaufplanung noch Einladungen oder Verträge sind möglich. Der Abschluss von Verträgen oder die Bekanntgabe des Projektes vor der Antragstellung und Bewilligung der Förderung sind einem Projektbeginn gleichzusetzen und schließen eine Bewilligung dann aus. Eine nachträgliche Bewilligung ist ausgeschlossen.

Die Bündniskooperationsvereinbarung sollte während der Antragstellung geschlossen werden, wenn den Bündnispartnern alle Auflagen der Förderung und Anforderungen an die Kooperationsvereinbarung bekannt sind.

Wir möchten Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Projekt erst nach Bewilligung kommuniziert werden darf. Sollte der Bühnenverein von einem Projektbeginn vor Bewilligung des Bündnisantrages Kenntnis erlangen, muss der Fördervertrag gekündigt werden und alle eventuell bereits gezahlten Fördermittel müssen verzinst zurückerstattet werden.

Nach Bewilligung wird ein **privatrechtlicher Vertrag** zwischen dem Bühnenverein als Erstzuwendungsempfänger (EZE) und dem Antragsteller als Letztzuwendungsempfänger (LZE) abgeschlossen.

5.2 Während der Durchführung

Während der Durchführung sind folgende Vorgaben des BMBF zu berücksichtigen:

Es muss die vom BMBF bereitgestellte **Datenbank** nicht nur für die Antragstellung, sondern auch zur gesamten Abwicklung des Projektes (Online-Förderdatenbank) genutzt werden. Bei Projekten, deren Laufzeit ein Kalenderjahr überschreiten, sind über die Datenbank **Zwischenberichte** einzureichen. Auch der **Verwendungsnachweis** nach Projektabschluss muss über die Datenbank eingereicht werden.

Das BMBF beabsichtigt die Einrichtung eines Forschungsschwerpunktes zur „Kulturellen Bildung“. Das Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ stellt eines der Forschungsfelder in diesem Forschungsschwerpunkt dar. Sie sind verpflichtet, mit in diesem Forschungsschwerpunkt geförderten Forschungsvorhaben zu kooperieren.

Es wird eine Evaluation durch das BMBF für „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ durchgeführt. Die Bündnisse sind verpflichtet die mit der Evaluation Beauftragten durch Auskünfte und Zusammenarbeit zu unterstützen.

Es wird ein Dienstleister für **Öffentlichkeitsarbeit** vom BMBF bzw. Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (PT-DLR) benannt werden, mit dem die Bündnisse zusammenarbeiten müssen.

In allen nach Bewilligung veröffentlichten Publikationen und anderen Medien ist folgender Satz zu verwenden:

„Das Projekt wird gefördert durch „Zur Bühne“, dem Förderprogramm des Deutschen Bühnenvereins im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung.“ Die Einhaltung der **Corporate-Design-Vorgaben** ist obligatorisch. Das BMBF hat programmspezifische Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltungsvorgaben zu Print- und Online – Veröffentlichungen entwickelt.

Es sind auf lokaler Ebene **keine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Dritte (z.B. die Bündnispartner) zur Tätigung von Ausgaben** möglich. Der Antragsteller hat alle Mittel zur Umsetzung selbst zu verausgaben.

6. Angaben zu Fördersummen und nicht förderfähigen Ausgaben

6.1 Nicht förderfähige Ausgaben:

- Es können nur Honorarkräfte, keine abhängig Beschäftigten gefördert werden.
- Anschaffungen, die kein Verbrauchsmaterial sind
- Investitionen sind nicht förderfähig!
- Ausgaben für Tickets sind nicht förderfähig, wenn der Antragsteller selbst Ticketverkäufer ist.
- Der Antragsteller darf keine Eigenbelege einreichen, diese sind nicht förderfähig.
- Alle Projekte müssen zusätzlich und neuartig sein. Eine Erweiterung und/oder Fortführung bestehender Programme und Kooperationen ist nicht förderfähig.
- Grundsätzlich sind Projekte von der Förderung ausgenommen, die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung gestellt bekommen, z.B. auf Grundlage des SGB VIII.

Sollten Sie unsicher sein, ob zu tätige Ausgaben förderfähig sind, bitte kontaktieren Sie gerne vorher das Projektbüro des Bühnenvereins.

6.2 Rückzahlungen der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten und ggf. zu verzinsen insbesondere, wenn:

- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;

- das Projekt nicht ordnungsgemäß und fristgerecht abgerechnet wird bzw. die Nachweise unvollständig sind;
- die Förderbeträge nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden;
- die ausgezahlte Förderbeträge nicht in der vorgegebenen Frist zur Erfüllung des Verwendungszwecks verausgabt wurden;
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht vollständig und fristgemäß vorgelegt wird;
- Der Letztzuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;

6.3 Verzinsungen

Überzahlung müssen verzinst werden. Sie liegen vor, wenn die vorgegebene Frist zur Verausgabung der Mittel nicht eingehalten wird.

6.4 Verwaltungspauschale

Die Höhe der Verwaltungspauschale beträgt fünf Prozent der tatsächlichen Gesamt-Fördersumme. Sobald Ihr Verwendungsnachweis geprüft ist, kann die Pauschale ausgezahlt werden.

7 Nach dem Projekt

7.1 Verwendungsnachweis

Jeder Antragsteller muss nach Projektende einen Verwendungsnachweis erstellen (Frist: zwei Monate nach Projektende). Der Verwendungsnachweis umfasst

Einen zahlenmäßige Nachweis:

- unterzeichnete Beleglisten
- Belege in Original und Kopien (Originale werden nach der Prüfung an den Antragsteller zurückgesandt)
- Honorarverträge in Original und Kopien (Originale werden nach der Prüfung an den Antragsteller zurückgesandt)
- unterzeichnete Teilnehmerliste(n)⁶
- Ausgefüllte Tabelle zur Errechnung der Verpflegungspauschale
- Von den Honorarkräften ausgefüllter und unterzeichneter Stundenzettel
- Von den Ehrenamtlern ausgefüllter und unterzeichneter Stundenzettel
- Auszahlungsbelege der Honorare
- Auszahlungsbelege der Aufwandsentschädigung

Sowie einen ausführlichen Sachbericht der über die Datenbank generiert wird.

Im Sachbericht müssen folgende Punkte Erwähnung finden:

- Zielgruppenerreichung
- Umgang mit der Zielgruppe
- Besonderheiten bei der Umsetzung
- Zusammenarbeit mit den Bündnispartnern
- Konnten die Ziele des Projektes eingehalten werden?
- Nachhaltigkeit des Projekts

⁶ Für die **Teilnehmerlisten** gilt: Die Teilnahme an der Maßnahme wird am ersten Veranstaltungstag von dem Projektverantwortlichen jeweils namentlich unter Angabe des Alters festgestellt. An späteren Veranstaltungstagen dokumentiert der Projektverantwortliche die vollständige Anwesenheit oder das Fehlen von Teilnehmern. Die Teilnehmerlisten müssen unterschrieben werden und sind zu Prüfzwecken sowie zur korrekten Abrechnung der Verpflegungspauschale den Verwendungsnachweisen beizufügen.

Die zu verwendenden Vorlagen werden vom Deutschen Bühnenverein zur Verfügung gestellt.

Projekten, die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, wird nur ein Verwendungsnachweis nach Abschluss erstellt. Für Projekte, die überjährig geplant sind, muss nach Projektbeginn bis zum 15. Februar des Folgejahres zusätzlich ein Zwischennachweis eingereicht werden.

7.2 Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeben. Bei kommunalen Einrichtungen richtet sich die Aufbewahrungsfrist nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune. Die kommunalen Vorgaben dürfen aber die Frist der ANBest-P nicht unterlaufen!